



VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 2 sowie 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 25 Abs. 1 und 3, Satz 1 – 3, sowie 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2020 folgende VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung) erlassen:

I. Änderungen

1. Im **§ 4 - Aufnahme in die Kindertagesstätten** - wird
 - a) im Absatz 1 der Satz „Es handelt sich im Regelfall um ein Ganztagsangebot.“ gestrichen.
 - b) im Absatz 7, Satz 2, die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. Der **§ 5 - Betreuungszeiten / -angebote** – wird wie folgt neu gefasst

§ 5 Betreuungszeiten / -angebote

- (1) In Abhängigkeit von den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen bestehen in den einzelnen Einrichtungen unterschiedliche Betreuungsangebote. Die Einrichtungen sind regelmäßig montags bis freitags von 07.00 - 18.00 Uhr geöffnet. Für einzelne Kindertagesstätten können hiervon abweichende Öffnungszeiten festgelegt werden.

- (2) Eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder Teilen davon (Krippe, Kindergarten, Hort oder einzelne Gruppen) aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten. Dieses wird möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Sofern räumlich und personell möglich, wird die Gemeinde versuchen, in derartigen Fällen eine Notbetreuung einzurichten.

- (3) In den Ferienzeiten (Schulferien für Schleswig-Holstein) kann die Betreuung auf einzelne Einrichtungen oder Teile davon beschränkt werden.

- (4) Der Gruppenbetrieb im Krippen- und Elementarbereich beginnt um 08:00 Uhr und endet wie folgt:

- a) um 12:00 Uhr
(tägliche Betreuungsdauer = 4 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 20 Stunden).
 - b) um 13:00 Uhr
(tägliche Betreuungsdauer = 5 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 25 Stunden)
 - c) um 14:00 Uhr
(tägliche Betreuungsdauer = 6 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 30 Stunden)
 - d) um 15 Uhr
(tägliche Betreuungsdauer = 7 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 35 Stunden)
 - e) um 16 Uhr
(tägliche Betreuungsdauer = 8 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 40 Stunden)
 - f) um 17 Uhr
(tägliche Betreuungsdauer = 9 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 45 Stunden)
 - g) Eine Nachmittagsbetreuung beginnt um 12:00 bzw. 13:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.
(tägliche Betreuungsdauer = 5 bzw. 4 Stunden, wöchentliche Betreuungsdauer = 25 bzw. 20 Stunden)
- (5) Für den Gruppenbetrieb im Hort sind regelmäßig folgende Betreuungszeiten vorgesehen:
- a) Frühdienstbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt um 07:00 Uhr und endet um 09:00 Uhr.
 - b) Nachmittagsbetreuung/Schulschlussbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens um 11:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr.
 - c) Nachmittagsbetreuung/Schulschlussbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens um 11:00 Uhr und endet um 15:00 Uhr.
 - d) Nachmittagsbetreuung/Schulschlussbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens um 11:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
 - e) Nachmittagsbetreuung/Schulschlussbetreuung
Der Gruppenbetrieb beginnt frühestens um 11:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.
 - f) Ferienbetreuung in den Ferien (S-H) während der gen. Betreuungszeiten (ohne Betreuung während der Schulzeit) unter den Punkten a)-e).
Das Ferienmodul kann ausschließlich wochenweise gebucht werden (nach Verfügbarkeit sowie vorhandenen Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten für den zu buchenden Zeitraum).
- (6) Bei Bedarf wird in den Kinderkrippen und Kindergärten - ohne zusätzliche Gebühr - eine Frühbetreuung in Abhängigkeit der räumlichen und personellen Rahmenbedingungen von 07:00 – 08:00 Uhr angeboten und kann unter Berücksichtigung der Anspruchsvoraussetzungen (Arbeitsbescheinigungen) verbindlich gebucht werden.

Eine Spätbetreuung von 17:00 - 18:00 Uhr kann in allen Einrichtungen bei Bedarf und Verfügbarkeit gesondert bei gleichbleibender wöchentlicher Nutzung vereinbart werden.

- (7) Erfolgt eine Überschreitung des vereinbarten Betreuungsumfangs, kann eine Gebühr von 10,00 EUR je angebrochener Stunde erhoben werden.
 - (8) Grundsätzlich gilt jede Anmeldung für ein Betreuungsangebot im Krippen- und Elementarbereich für 5 Tage pro Woche. Sofern die vorhandenen Plätze nicht für wöchentlich mehrtägig zu betreuende Kinder benötigt werden, kann eine tageweise Betreuung - auch in Kombination verschiedener Betreuungsangebote (z.B. Vormittags- und Nachmittagsplatz) - erfolgen.
Die Betreuung im Hort ist tageweise unter verbindlicher Angabe der Betreuungstage möglich.
 - (9) Eine zusätzliche Hortbetreuung, über den derzeit beanspruchten Betreuungsumfang hinaus, bzw. die Veränderung der Betreuungstage ist ausschließlich bei vorhandener Verfügbarkeit zu folgenden Terminen, unter Berücksichtigung der Stundenpläne, möglich: Schuljahresbeginn, 1. November, Beginn 2. Schulhalbjahr, 1. April eines Jahres.
Eine Reduzierung der Hortbetreuung ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.
 - (10) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen (z. B. schwere Krankheitsfälle eines Erziehungsberechtigten, Wahrnehmung notwendiger Weiterbildungsangebote zur Wiedereingliederung) kann eine wochen- bzw. monatsweise Krippen-, Kindergarten- oder Hortbetreuung erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
3. Im **§ 6 - Vergabekriterien** – werden im Absatz 1, Buchstabe b, Ziffer 1 die Worte „In die Vormittagsbetreuung, verlängerte Vormittagsbetreuung bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr oder die Ganztagsbetreuung“ ersetzt durch das Wort „Betreuung“.
 4. Der **§ 9 - Benutzungsgebühr** – erhält folgende neue Fassung

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtungen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen angemeldeten Besuches in der Einrichtung berechnet.

(3) Die monatliche Benutzungsgebühr je Kind bemisst sich anhand der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit sowie der vereinbarten wöchentlichen Spätdienststunde nach § 5 Abs. 6. Sie beträgt je wöchentlicher Betreuungsstunde:

a) für einen Krippenplatz bzw. für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben: 7,21 EUR

Tägliche Betreuungsdauer in Stunden	Wöchentliche Betreuungsdauer in Stunden	Monatliche Gebühr
4	20	144,20 EUR
5	25	180,25 EUR
6	30	216,30 EUR
7	35	245,00 EUR
8	40	288,40 EUR
9	45	324,45 EUR
10	50	360,50 EUR
Eine wöchentliche Spätdienststunde		7,21 EUR

b) für einen Elementarplatz bzw. für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 5,66 EUR

Tägliche Betreuungsdauer in Stunden	Wöchentliche Betreuungsdauer in Stunden	Monatliche Gebühr
4	20	113,20 EUR
5	25	141,50 EUR
6	30	169,80 EUR
7	35	198,10 EUR
8	40	226,40 EUR
9	45	254,70 EUR
10	50	283,00 EUR
Eine wöchentliche Spätdienststunde		5,66 EUR

c) für einen Hortplatz (§ 5 Abs. 5, a-e), täglich bei monatlicher Nutzung, inklusive Ferien

Betreuungstage	Frühdienst 07.00 - 09.00 Uhr	Nachmittags- betreuung bis 14:00 Uhr	Nachmittags- betreuung bis 15:00 Uhr	Nachmittags- betreuung bis 16:00 Uhr	Nachmittags- betreuung bis 17:00 Uhr
5 x wöchentlich	47,00 €	70,00 €	93,00 €	116,00 €	140,00 €
4 x wöchentlich	38,00 €	56,00 €	75,00 €	93,00 €	112,00 €
3 x wöchentlich	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €	84,00 €
2 x wöchentlich	19,00 €	28,00 €	38,00 €	47,00 €	56,00 €

1 x wöchentlich	10,00 €	14,00 €	19,00 €	24,00 €	28,00 €
--------------------	---------	---------	---------	---------	---------

Monatsgebühr pro vereinbarte wöchentliche Spätdienststunde (17:00-18:00 Uhr) nach § 5 Abs. 6.: 5,66 EUR

d) für einen Hortplatz ausschließlich in den Ferien (§ 5 Abs. 5, f), wöchentlich

Betreuungs- tage	07.00 – 09.00 Uhr	09.00 – 14.00 Uhr	09.00 – 15.00 Uhr	09.00 – 16.00 Uhr	09.00 – 17.00 Uhr
5 x wöchentlich	11,00 €	27,00 €	33,00 €	38,00 €	43,00 €

Monatsgebühr pro vereinbarte wöchentliche Spätdienststunde (17:00-18:00 Uhr) nach § 5 Abs. 6.: 5,66 EUR

- (4) Für Kinder nach § 4 Abs. 4, deren Wohnsitz nicht in Henstedt-Ulzburg liegt, macht die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gegenüber der jeweiligen Wohngemeinde gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz den Kostenausgleich geltend.
- (5) Es ist die Gebühr für das angemeldete Betreuungsangebot auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. In den Fällen der § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 8 wird die Gebühr für die tatsächlich zugewiesene Betreuungszeit erhoben.
- (6) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr zu entrichten. Sollte ein Kind innerhalb eines Monats die Betreuungsangebote (z.B. von Krippe in Elementarbereich) oder –umfang wechseln, ist die Berechnungsgrundlage von 1/22 für jeden Tag der monatlich festgelegten Benutzungsgebühr pro Betreuungsangebot zu entrichten. Schließ- und Feiertage gelten als gebührenpflichtige Betreuungstage.
- (7) Wird ein Kind zeitweise oder regelmäßig über die normale Betreuungszeit nach § 5 Abs. 4 hinaus oder tageweise betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine sich aus der festgesetzten Benutzungsgebühr zu errechnende Stundengebühr/ Tagesgebühr erhoben. Bei einer Betreuung in Kombination der verschiedenen Kindergartenbetreuungsangebote nach § 5 Abs. 8 wird eine Gebühr aus den jeweils angemeldeten Betreuungszeiten berechnet.
- (8) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen (auch Urlaub) im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr weiter zu zahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht. Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Erziehungsberechtigten weitergezahlt.
- (9) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten im Falle der Schließung nach § 5 Abs. 2 u. 3 der Satzung.

5. Der **§ 18 - Datenerhebung / -verarbeitung** – wird wie folgt neu gefasst

§ 18
Datenerhebung / -verarbeitung

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: Anmeldung, Vergabe der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und Erlass der Gebührenbescheide.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:
 - a. Name, Vorname und Anschrift des Kindes
 - b. Geschlecht des Kindes
 - c. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
 - d. Gewünschte Betreuungszeit
 - e. Gewünschter Aufnahmetermin
 - f. E-Mail-Adresse und Telefonnummer, unter denen die Eltern erreichbar sind
 - g. Freiwillige weitere Angaben der Eltern
 - h. Bankverbindungen zu c. (SEPA-Lastschriftmandat)
 - i. Angaben über Einkommensverhältnisse zur Prüfung von Ermäßigungsanträgen
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von den nach Abs. 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen (§ 12 Abs. 1) mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

II. Inkrafttreten

Die VI. Nachtragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstätten-satzung - Kita-Satzung) tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 10.07.2020

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin

gez. Schmidt